

S A T Z U N G
des
Vereins für Leibesübungen
Muschenheim
gegründet 1946

§ 1

Name und Sitz

Der am 01.07.1946 in Muschenheim gegründete Verein führt den Namen

Verein für Leibesübungen 1946 Muschenheim.

Der Verein hat seinen Sitz in 35423 Lich-Muschenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen und gehört dem Landesportbund Hessen e.V., sowie dem Hessischen Turnverband im Deutschen Turnerbund, deren Satzung er anerkennt, als Mitglied an.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des **laufenden** Jahres statt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder ,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Jugendmitglieder.

2. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Es werden geehrt für ununterbrochene Vereinszugehörigkeit:

Mitglieder nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel.

Mitglieder nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.

Mitglieder nach 50-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel mit Kranz.

Aufgrund besonderer Verdienste können vom Vorstand Ehrenmitgliedschaften sowie Ehrenvorsitzende vorgeschlagen werden, diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es dürfen jedoch jeweils nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende vorhanden sein.

4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich die Satzung persönlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Beitritt (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Minderjährige haben zwecks ihrer Bewerbung zur Mitgliedschaft das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur

- Vereinsmitgliedschaft
- Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte,
- Erfüllung ihrer Vereinspflichten

mit einem Vereinsformblatt nachzuweisen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus der hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor dem Vereinsvorsitzenden gegenüber zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, durch den Vorstand, wenn ein Mitglied
 - a) 2 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss

Durch den Vorstand können Mitglieder nach Gewährung von ausreichendem rechtlichen Gehör ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke oder Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den mit schriftlicher Begründung versehenen Ausschluss kann der Betroffene binnen Monatsfrist ab Zustellung Einspruch bei dem Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Von dem Zeitpunkt der Kenntnis der Ausschließung ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme der Beitragspflicht und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb un an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

A) **Rechte** der Mitglieder:

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2. Jugendmitglieder ab 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mehr als 2 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

B) Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet.

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organerin allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge und im Bedarfsfall selbstkostenorientierende Auslagen erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Dazu können Beitrags-/Auslagenordnungen beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit¹

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. „Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der

Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Vereinsämter können nur mit ordentlichen Vereinsmitgliedern besetzt werden.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 12)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 12

Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Rechner
4. dem Mitgliederverwalter
5. dem Schriftführer
6. den Leitern der Vereinsabteilungen
7. den Jugendleitern nach Maßgabe der Ziff. 2e, Abs. 3,
8. den 2-4 Beisitzern
9. den Ehrenvorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder außerordentlichen Generalversammlung fort.

Vorstand im Sinne des § 2 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt; Rechner und Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam mit einem der Vorsitzenden. Die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins über mehr als 500 Euro oder einer längeren Zeit als 2 Jahren ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes nötig.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat Unterzeichnungsbefugnis im Namen des Vereins für alle Schriftstücke und Sitzungsprotokolle.

Vereinsintern wird bestimmt, dass er im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, den Rechner oder den Schriftführer in der genannten Reihenfolge vertreten wird.

Falls der 1. Vorsitzende und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Mitglieder des Vorstandes können sich bei dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen, es sei denn, dass die Satzung Ausnahmen zulässt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der restliche Gesamtvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Nur in diesem Falle ist die Häufung von 2 Vorstandsämtern auf eine natürliche Person zulässig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem der Beschluss wörtlich aufzunehmen ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Zu 1: Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende führt den Verein bei allen Vorstandssitzungen und Veranstaltungen und leitet dieselben. Jede Vorstandssitzung ist schriftlich 3 Tage, die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Generalversammlung sind spätestens 14 Tage, bevor sie stattfinden, den Mitgliedern im Gemeinde-Mitteilungsblatt unter Angabe der zu behandelnden Punkte bekanntzugeben; auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag, der von min-

destens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein muss, einzuberufen. Der Vorsitzende hat die Einnahmen und die im Vorstand beschlossenen Ausgaben anzuweisen. Im Übrigen überwacht der Vorsitzende den gesamten Geschäftsablauf des Vereins.

Zu 2: Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder

a) Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

b) Der Rechner

Der Rechner erledigt die Kassengeschäfte und führt das Kassenbuch. Er hat in der 1. Vorstandssitzung eines jeden Vierteljahres eine Übersicht der Kassenverhältnisse und den Mitgliederstand (Zu- und Abgänge) dem Vorstand vorzulegen. Er ist für die ihm zur Verwahrung anvertrauten Gelder des Vereins verantwortlich. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Rechner in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht offenzulegen. Weiterhin führt er das Mitgliederverzeichnis bzw. die Kartei. Der Rechner vertritt den 1. oder 2. Vorsitzenden bei deren Verhinderung.

c) Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt alle Schriftlichkeiten in Vereinsangelegenheiten. Unbetroffen hiervon bleibt der Schriftverkehr der einzelnen Abteilungen bei Spielabschlüssen usw.

Der Schriftführer vertritt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Rechner bei deren Verhinderung.

d) Die Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter, einschl. Jugendleiter, zeichnen für den Sportbetrieb verantwortlich.

Zur Unterstützung sind den Abteilungsleitern, soweit die Notwendigkeit besteht, jeweils für eine Mannschaft ein Betreuer zuzuteilen.

Die Trainer und die Abteilungsleiter zeichnen sich für die Belange der aktiven Mannschaft verantwortlich. Die Betreuer haben nur beratende Funktionen.

Die Abteilungsleiter sind von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) zu wählen.

Die Betreuer sind von den aktiven Spielern in einer der nächsten Spielersitzungen zu wählen.

e) Die Jugendleiter

Den Jugendleitern unterstehen alle jugendlichen Sportler entsprechend der gewählten Sportart. Sie haben die Aufgabe, junge Kräfte für den Sport zu interessieren und die vorhandenen Sportler für den aktiven Sport heranzubilden.

Den Jugendleitern werden Jugendbetreuer von den einzelnen Abteilungen zugeteilt, die spezielle Aufgaben der verschiedenen Sportarten in den Abteilungen wahrnehmen.

Einen Anspruch auf einen Jugendleiter hat dann eine Sportart, wenn mind. 25 Jugendliche oder 3 Jugendmannschaften aktiv diesen Sport betreiben.

f) Die Beisitzer

Die Beisitzer nehmen an allen Vorstandssitzungen mit beratender und beschließender Stimme teil.

13

Mitgliederversammlung

1. Jahreshauptversammlung;
2. Außerordentliche Generalversammlung;
3. Vorstandssitzungen.

Zu 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu jedem Geschäftsjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, die zu dem in §3 der Satzung festgesetzten Zeitpunkt vom Vorsitzenden einzuberufen ist (Einladungsfrist nach §12 Ziff. 1). In dieser Jahreshauptversammlung sind insbesondere nachstehende Punkte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie Jugendleiter,
- b) Kassenbericht des Rechners und Bericht der Kassenprüfer,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl eines Versammlungsleiters,
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

Zu 2: Außerordentliche Generalversammlungen sind von dem Vorsitzenden nur auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag, der von 25 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein muss, einzuberufen.

Hier sind die Punkte zu behandeln, die von dem Vorstand in der Tagesordnung oder von den Mitgliedern in dem schriftlichen Antrag festgelegt wurden.

Sowohl die Jahreshauptversammlung als auch die außerordentliche Generalversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (im Gemeinde-Mitteilungsblatt) bekannt gemacht wurden.

Die Anträge zur Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung sind - mit Ausnahme solcher zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung - schriftlich 8 Tage vor dem festgesetzten Termin der Versammlung, beim 1. Vorsitzenden, einzureichen.

Später eingehende oder in den Versammlungen vorgebrachte Anträge können nicht mehr behandelt werden.

Eingebrachte Anträge gelten als angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für diesen Antrag entscheiden.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt (s. §8 A Ziff. 2). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch Handzeichen (2. § 14).

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Zu 3: Die Vorstandssitzungen sollen monatlich einmal stattfinden.

§ 14
Wahlen
(Abstimmungsmodus)

Die Wahl des Vorstandes (§ 12 1-6) hat einzeln zu erfolgen. Sofern für das vorgesehene Amt nur zwei Vorschläge aus der Versammlung eingebracht werden, ist durch Handzeichen abzustimmen.

Kommen mehr als zwei Vorschläge, ist durch die Abgabe eines Stimmzettels geheim zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn nach Ansicht des Versammlungsleiters die Feststellung des Ergebnisses schwierig zu ermitteln ist. Weiterhin ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mit Mehrheit bei Anstehen einer Abstimmung geheime Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschluss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Für die Wahl der Beisitzer sind von der Versammlung Vorschläge zu unterbreiten. Die 2-4 Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Beisitzer gelten als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Auf jedem Wahlzettel dürfen bis zu 2-4 Bewerber aufgeführt werden. Wahlzettel mit mehr als 2-4 Bewerbern sind ungültig.

§ 15
Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt werden, obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

§ 18

Protokollführung

Über jede Versammlung oder Sitzung ist vom Schriftführer oder einem zu bestimmenden Protokollführer ein Protokoll zu führen, das sin diesem und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung oder Sitzung zu verlesen ist.

§ 19

Das Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins wird vom Vorsitzenden bzw. Vorstand verwaltet.

§ 20

Auflösung oder Trennung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 im Stadtteil Muschenheim zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten vorstehender Satzung

Diese Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Muschenheim, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Rechner

Schriftführer